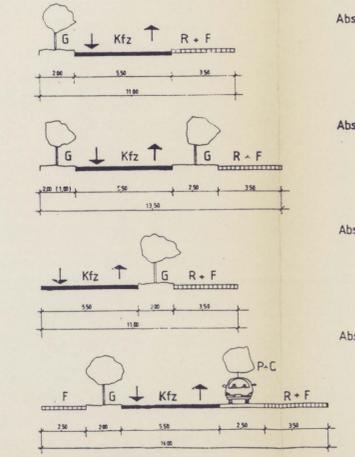


Straßenprofile M 1: 200



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen § 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB
- OBERIRDISCHE FERNWÄRMELIHTUNG (Abriss)
- UNTERIRDISCHE WASSERLEITUNG
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Natur für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 u. Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN UND VON GEWÄSSERN § 9 Abs. 1 Nr. 25 u. Abs. 6 BauGB
- Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB
- EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- Sonstige Planzeichen
- ST Stellplätze
- ABRISS VORHANDENER GEBÄUDE ODER BAUTEILE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- TEXTLICHE ODER GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN IM B-PLAN
- Nachrichtliche Übernahmen
- VORHANDENE GEBÄUDE
- VORHANDENE FLURSTÜCKS- BZW. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSNUMMERN

ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE
SOLLTEN BEI DEN ERDARBEITEN BODENDENKMALE ENTDECKT WERDEN, SIND DIESE NACH § 19 Abs. 3 u. 2 DENKMALSCHUTZGESETZ UNVERZÜGLICH DEM BRANDENBURGISCHEN LANDESMUSEUM FÜR UR- UND FRÜHGESCHICHTE ODER DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ANZUZEIGEN. NACH § 19 Abs. 3 SIND DIE ENTDECKUNGSSTELLE UND ENTDECKTE BODENDENKMALE FÜR MINDESTENS 5 WERKTAGE IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN. AUF DIE BESITZSTANDSREGELUNG DES § 19 Abs. 4 u. 12 WIRD HINGEWIESEN.

TRINKWASSERSCHUTZZONE
DAS GEBIET BEFINDET SICH IN DER TRINKWASSERSCHUTZZONE III DER WASSERFASSUNG SCHÄFERGRÄBEN PRENZLAU.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

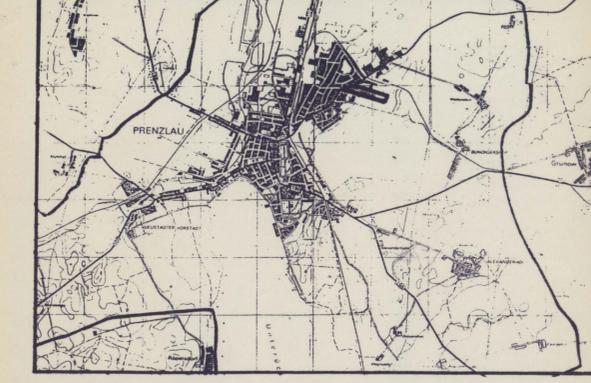
1. DIE GEH- UND RADWEGZONE IST MIT WASSERDURCHLAESSIGEM UNTERBAU HERZUSTELLEN. ABGEBÄUGER, HUMOSER OBERBODEN IST IN HIETEN ZU LAGERN UND FUER DIE HERSTELLUNG DER GRUENFLAECHEN ZU VERWENDEN. BEI AUFTRAG VON FREMBODEN IST DER NACHWEIS UEBER HERKUNFT UND BELASTUNG ZU ERBRINGEN. SCHADSTOFFEINTRAG IN BODEN UND GRUNDWASSER SIND ZU VERMEIDEN. DAS IM OESTLICHEN STRASSENABSCHNITT BIS HOEHE TRAFOSTATION ANFALLENDE NIEDER-SCHLAGSWASSER IST UEBER DAS REGENKLARBECKEN DER GEPLANTEN WOHNANLAGE IN DEN SCHAEFERGRABEN ZU LEITEN.
2. ANGRENZENDE BAEUME UND NOCH INTAKTE GRUENFLAECHEN SIND ZU ERHALTEN UND VOR SCHAEDIGUNGEN ZU SCHUTZEN. DER ABSTAND UNTERIRDISCHER VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN ZU BAUMSTANDORTEN NAT. MINDESTENS 2,50 m ZU BETRAGEN MUSS. DIESE WERT UNTERSCHRITTEN WERDEN, SODASS TRENNSCHUTZ ZUM SCHUTZ DER LEITUNGEN EINZUBAUEN.
3. ANPFLANZEN VON 29 PLATANEN IM 2,5 m BREITEN GRUENSTREIFEN, MINDESTSTAMMUMFANG 18-20 cm, PFLANZABSTAND ca. 15 m.
4. ANPFLANZEN VON 21 SPITZAHORN IM 2,0 m BREITEN GRUENSTREIFEN, MINDESTSTAMMUMFANG 18-20 cm, PFLANZABSTAND ca. 15 m, VERSETZT ZU DEN PLATANEN ABSTAND ZU DIESEN ca. 10 m.
5. DIE STRASSENGRUENSTREIFEN SIND MIT BODENDECKENDEN GEHOELZEN ZU BEPFLANZEN. STRÄUCHER DER VERKEHRSGRUENFLÄCHE: KRECHSPINDEL, WEIÖNYMUS FORTUNEI L.S., JOHANNESKRÄUTER, PERSICUM, FINGERSTRAUCH, POTENTILLA, SPIERSTRAUCH, SPIRAEA BUM. L.S., BERBERITZE, BERBERIS CANDIDULA.
6. DIE GRUENFLAECHE GEGENUEBER DER TRAFOSTATION IST UNTER VERWENDUNG DER IM BERICHT ZUM GRUENORDNUNGSPLAN UNTER PUNKT 5.2.4 EMPFOHLENE GEHOELZARTEN GAERTNERISCH ZU GESTALTEN. STRÄUCHER DER GRUENFLÄCHE: HARTRIEGEL, CORNUS SANGUINEA, HASELNUS, CORYLIUS AVELLANA, BERGAMONNE, ALER PSEUDOPLATANUS, SANDERIK, BETULA PENDULA, FAULBAUM, RHAMNUS FRANGULA, VILDRÖS, NARZISSEN, CANINA, GALLICA, GLAUCIA, RUBIGOSA, GEM. SCHNEEBALL, VIBURNUM OPULIS.
7. DIE NEUANPFLANZUNGEN SIND FACHGERECHT UNTER BEACHTUNG DER DIN 18916 VORZUNEHMEN. EINE MINDESTENS ZWELJAEHRIGE ENTWICKLUNGSPFLEGE IST DURCH ENTSPRECHENDE PFLEGEVERTRÄGE ZU GARANTIEREN. BEI ARTENABGANG HABEN NACHPFLANZUNGEN ZU ERFOLGEN.
8. DIE ANWENDUNG CHEMISCHER PFLANZENSCHUTZMITTEL UND CHEMISCHER DÜNGER IST NICHT ZULAESSIG.
9. DIE AUSGLEICHSMASSNAHMEN SIND IN IHRE GESAMTHEIT SOFORT IM ANSCHLUSS AN DIE FERTIGSTELLUNG DER STRASSE VORZUNEHMEN, WOBEI EINE HERBSTPFLANZUNG VORZUZIEHEN IST.

DER BAUBEGINN IST DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE MITZUTEILEN.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.9.93 die Aufstellung des Bebauungsplanes A V beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.94 ortsüblich bekanntgegeben.
Prenzlau, d. 7.02.94 Siegel Bürgermeister
2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange/VORENTWURF
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde am 16.6.94 bis 15.6.94 durchgeführt.
Prenzlau, d. 16.6.1994 Siegel Bürgermeister
3. Bürgerbeteiligung/öffentl. Auslegung des Vorentwurfs
Die Bürgerbeteiligung/öffentl. Auslegung des Vorentwurfs gemäß § 3 (1) BauGB mit öffentl. Beteiligung und Anhörung für den Vorentwurf des B-Planes A V wurde am 10.6.94 bis 27.6.94 durchgeführt.
Prenzlau, d. 28.6.1994 Siegel Bürgermeister
4. Begrenzte ToB-Beteiligung zum ENTWURF
Die Beteiligung der ToB gemäß § 3 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom 24.02.1995 (Inhalt: Verzicht auf Beteiligung) durchgeführt.
Prenzlau, d. 3.04.1995 Siegel Bürgermeister
5. Auslegung des Entwurfs
Der Entwurf des Bebauungsplanes A V wurde mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 2.05.95 bis 18.05.1995 öffentlich ausgestellt. Dies wurde am 13.04.95 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegungsrat vorgebracht werden können.
Prenzlau, d. 19.05.1995 Siegel Bürgermeister
6. Satzungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau hat den Bebauungsplan A V einschl. der Begründung samt Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner endgültigen Fassung am 8.11.95 im Sinne § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Prenzlau, d. 09.11.95 Siegel Bürgermeister
7. Katasterbestätigung
Der katastermäßige Bestand am 15.02.95 sowie die geometrische Eindeutigkeit der Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Prenzlau, d. 18.02.1996 Siegel Bürgermeister
8. Anzeigeverfahren und Genehmigung
Die Stadt Prenzlau hat den am 08.11.95 beschlossenen Bebauungsplan A V gemäß § 11 (1) u. 245 a (1) Nr. 4 BauGB der Genehmigungsbefugnis angezeigt. Die Genehmigung wurde von LBBW in Cottbus am 3.5.96 genehmigt.
Prenzlau, d. 20.6.96 Siegel Bürgermeister
9. Inkrafttreten
Die Genehmigung des Bebauungsplanes A V sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme gemäß § 12 BauGB wurde am 20.6.96 ortsüblich bekanntgemacht.
Prenzlau, d. 20.6.96 Siegel Bürgermeister
10. Verfahrensfehler
Innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Inkrafttretens ist gegenüber der Stadt eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht geltend gemacht worden.
Prenzlau, d. Siegel Bürgermeister
11. Abwägungsmängel
Innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Inkrafttretens sind gegenüber der Stadt Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Prenzlau, d. Siegel Bürgermeister

Übersichtsplan M ca. 1:50 000



STADT PRENZLAU

Bebauungsplan A V

"PLATANENALLEE"

Maßstab 1: 1 000
Planungsamt 15.02.1995 geä. 25.04.1995